

**Gesetz  
betreffend die Organisation der Bezirksbehörden und  
Gesetz  
über die Wahlen und Abstimmungen  
(Änderung)**

(vom 14. Juni 1981)

**Art. I**

Das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 wird wie folgt geändert:

§ 22. Jeder Bezirk hat mindestens eine Bezirksschulpflege. Der Regierungsrat kann grosse Bezirke aufteilen und mehrere selbständige Bezirksschulpflegen bilden.

Jede Bezirksschulpflege zählt mindestens 13 Mitglieder. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder nach Massgabe des Bedürfnisses.

Die Schulkapitel oder deren Abteilungen wählen ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksschulpflege, mindestens aber vier Mitglieder. Ist die Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege nicht durch fünf teilbar, wird die Zahl der Kapitelvertreter auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Die übrigen Mitglieder der Bezirksschulpflege dürfen nicht Mitglieder des Schulkapitels sein.

Wird durch die Aufteilung eines Bezirks das Gebiet einer Schulgemeinde mehreren Bezirksschulpflegen unterstellt, so wird für Belange, welche die ganze Schulgemeinde betreffen, eine Bezirkskonferenz gebildet. Jede Bezirksschulpflege ordnet ihren Präsidenten, zwei weitere Mitglieder und einen Kapitelvertreter in die Bezirkskonferenz ab.

Der Regierungsrat bestimmt die Befugnisse der Bezirkskonferenzen.

§ 23 Abs. 2. Die Bezirksschulpflege kann mit Genehmigung des Regierungsrates ihren Ausschüssen Kompetenzen, insbesondere den Entscheid über Rekurse, übertragen.

**Art. II**

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert:

## Titel: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

§ 110. Die Stimmberechtigten der Bezirke wählen auf Amtsdauer:

- a) die Mitglieder und den Präsidenten des Bezirksgerichts;
- b) die nebenamtlichen Jugendrichter;
- c) den Statthalter;
- d) die Mitglieder und die Ersatzmänner des Bezirksrates;
- e) die Bezirksanwälte;
- f) die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege;
- g) die Mitglieder der Bezirksschulpflege, soweit ihre Wahl nicht dem Schulkapitel übertragen ist.

Stimmt das Zuständigkeitsgebiet einer Bezirksschulpflege nicht mit dem Bezirk überein, steht die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege den Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Gebiet der einzelnen Bezirksschulpflege zu. Massgebend ist die Unterstellung der Primarschule.

## Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981,

wonach sich ergibt:

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten . . . . . | 702 634 |
| Eingegangene Stimmzettel . . . . .   | 257 591 |
| Annehmende Stimmen . . . . .         | 161 531 |
| Verwerfende Stimmen . . . . .        | 55 153  |
| Ungültige Stimmen . . . . .          | 63      |
| Leere Stimmen. . . . .               | 40 844  |

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden und Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. August 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
E. Rüfenacht

Der Sekretär:  
E. Szabel